



Stand: 2/2024

# Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831<sup>1</sup>

Antragsteller/in (Name und Vorname bzw. Firma und Rechtsform)
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil
PLZ, Ort

Dieses Muster gilt nur für Förderanträge von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Besonderheiten der De-minimis-Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion und der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder im Bereich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind hier nicht berücksichtigt.

Es handelt sich um eine **unternehmensbezogene** Förderung. Sollte das Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds („einziges Unternehmen“) i. S. v. Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung<sup>2</sup> sein, ist die Erklärung auf diesem Formular auch für alle anderen Einheiten im Verbund abzugeben.

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen; Zweifelsfragen sind mit der Bewilligungsbehörde zu klären.

## 1. Angaben zum Unternehmen

- a. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Fusion oder Übernahme entstanden.

nein      ja

- b. Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten drei Jahre aus einer Unternehmensaufspaltung hervorgegangen.

nein      ja

Erläuterung zum Verständnis von **drei Jahren**: Voraussetzung für eine Förderung nach De-minimis ist, dass Sie im Zeitraum von drei Jahren insgesamt nicht mehr als 300.000 Euro an Förderung nach der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Dabei sind die drei Jahre als rollierender Zeitraum zu berechnen: Aus Gründen der Praktikabilität gilt als Endpunkt der drei Jahre der Tag Ihrer Antragsstellung.

Beispiel: Ihr Antrag auf Zuwendung datiert vom 22. April 2024. Von diesem Zeitpunkt sind drei Jahre auf den Tag genau zurückzurechnen. Startpunkt der drei Jahre ist damit der 22. April 2021. Daher sind im Beispiel alle De-minimis-Förderungen vom 22. April 2021 bis 22. April 2024 für die Berechnung des Schwellenwerts in Höhe von 300.000 Euro zu erfassen.

## 2. Angaben zu bereits erhaltenen oder beantragten weiteren De-minimis-Förderungen

Bei nach Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung relevanten Unternehmensverbänden („einziges Unternehmen“), Fusionen und Übernahmen bitte für alle beteiligten Unternehmen angeben; bei Spaltungen ggf. Rücksprache mit Fördergeber; auf Endnote 3 wird verwiesen<sup>3</sup>.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **keine** De-minimis-Beihilfen nach De-minimis-Verordnungen<sup>4</sup> beantragt bzw. gewährt.

Über die beantragte Beihilfe hinaus wurden in den letzten drei Jahren **folgende** weitere De-minimis-Beihilfen beantragt bzw. gewährt: **(Bescheinigungen beifügen)**.

Erklärung zum Auftrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831

Antragsteller/in und ggf. Unternehmen des Verbundes (gemäß Nr. 2)	bereits erhalten	beantragt	Datum Zuwendungsbescheid/ Vertrag bzw. Beantragungsdatum (TT.MM.JJJJ)	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Rechtsgrundlage De-minimis-Verordnung* <small>(Bitte ankreuzen, um welche De-minimis-Beihilfe es sich handelt.)</small>			Form der Beihilfe <small>(z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)</small>	Fördersumme <small>(in €)</small>	Beihilfebetrug bzw. Subventionswert <small>(in €)</small>
						Gewerbe	Agrar	Fisch			
<b>Summe Beihilfebeträge:</b>											

### 3. Angaben zur Kombination von Beihilfen

Die hier beantragte De-minimis-Beihilfe wird mit weiteren [Förderungen für das gleiche Projekt](#) kombiniert:

nein      ja, folgende [\(bitte ausfüllen\)](#)

### 4. Wichtige Hinweise:

Die vorstehend gemachten [Angaben über](#)

- die Unternehmensverhältnisse in 1a) – b)
- die Gewährung oder die Beantragung von De-minimis-Beihilfen im Sinne dieser oder weiterer De-minimis-Verordnungen in den letzten drei Jahren und deren Einzelheiten, insbesondere deren Höhe
- die Kombination der beantragten De-minimis-Beihilfe mit anderen Fördermitteln für das gleiche Projekt

sind für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch. Der/die Antragssteller wird/werden auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bay. Strafrechtsausführungsgesetzes vom 13.12.2016 (BayRS 45-1-J) hingewiesen.

Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend Art. 1 BayStrAG in Verbindung mit § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Änderungen sind der beihilfegewährenden Stelle vor einer Förderzusage mitzuteilen.

[Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der vorliegenden Erklärung gemachten Angaben wird hiermit versichert.](#)

---

Ort, Datum

Stempel (falls vorhanden) und rechtsverbindliche Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L, 3023/2831, 15. Dezember 2023).

<sup>2</sup> Bei der De-minimis-Förderung wird nicht ein einzelnes Projekt, sondern das geförderte Unternehmen insgesamt betrachtet. Bei Unternehmensverbänden oder anderen Beziehungen zwischen Unternehmen stellt sich daher die Frage, welcher Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist. Für De-minimis-Förderungen trifft Art. 2 Abs. 2 De-minimis-Verordnung eine [abschließende](#) Regelung:

Der Ausdruck „ein einziges Unternehmen“ bezeichnet für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Vgl. hierzu auch Erwägungsgrund 5 der De-minimis-Verordnung (Auszug): Durch diese Kriterien sollte gewährleistet sein, dass eine Gruppe verbundener Unternehmen für die Zwecke der Anwendung der De-minimis-Regel als ein einziges Unternehmen angesehen wird, während Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, nicht als miteinander verbunden eingestuft werden. So wird der besonderen Situation von Unternehmen Rechnung getragen, die der Kontrolle derselben öffentlichen Einrichtung bzw. Einrichtungen unterliegen und die möglicherweise über unabhängige Entscheidungsbefugnisse verfügen.

<sup>3</sup> Bei Fusionen und Übernahmen sowie Spaltungen sieht Art. 3 Abs. 8 und 9 folgendes vor:

(8) Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des Höchstbetrags nach Abs. 2 führt. Vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährte De-minimis-Beihilfen gelten weiterhin als rechtmäßig.

(9) Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

<sup>4</sup> Es handelt sich um folgende weitere De-minimis-Verordnungen:

[De-minimis-Verordnung im Agrarsektor](#) (ABL EU L 352, 24.12.2013, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019, ABL EU L 51/1 v. 22.2.2019,

[De-minimis-Verordnung im Fischereisektor](#) (ABL EU L 190, 28.06.2014, S.45), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, ABL EU L 1 v. 5.10.2023.

**Hinweis:**

Förderungen nach der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung EU 2023/2832) sind seit 1.1.2024 nicht mehr anzugeben.